

Beitrags- und Gebührenordnung

des TSC Andernach e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand Januar 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge orientieren sich an den Vorgaben des Sportbundes und werden automatisch angepasst, wenn seitens des Sportbunds eine Erhöhung erfolgt.

Zurzeit gültige Beitragssätze:

Personengruppe	monatl.	jährl.
1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €	48,00 €
2. Mitglieder ab 18 Jahre, die noch eine Vollzeitschule besuchen	4,00 €	48,00 €
3. Erwachsene ab 18 Jahre	6,00 €	72,00 €
4. Ehrenmitglieder	- €	- €
5. Fördernde Mitglieder ab 200,-- € Förderbetrag jährlich	- €	- €
6. Familienbeitrag (Eltern mit Kindern) ab drei Personen = 15 % Nachlass auf den Gesamtbeitrag		

1. Die ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, sofern sie Einfluss auf die Beitragshöhe haben.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins in unterschiedlichen Verbänden und für die Sportversicherung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. April eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Rückbuchungen gehen die Kosten zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Mahnungen erfolgen, wenn 14 Tage nach dem Stichtag der Beitrag nicht auf dem Konto eingegangen ist bzw. der Beitrag nicht abgebucht werden konnte. Erfolgt trotz der Mahnung keine Zahlung, wird nach weiteren 14 Tagen eine zweite Mahnung ausgestellt. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben. Mahnungen können als E-Mail zugestellt werden.
7. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann mit Vorstandsbeschluss der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein erfolgen. Weitere Konsequenzen liegen im Ermessen des Vorstandes.
8. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen, ist der Betroffene noch bis zu dem Monat Mitglied des Vereins, zu dem der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt.
9. Erfolgt der Vereinseintritt während des laufenden Jahres, wird der Beitrag ab dem Monat erhoben, der auf das Datum des Beitritts folgt.
10. Tritt ein neues Mitglied dem Verein erst in der zweiten Hälfte eines Jahres bei und möchte noch im Beitrittsjahr für Turniere, Ligabetrieb o. ä. gemeldet werden, übernimmt der Verein die Kosten für die Meldung beim Verband, sofern sich dieses Mitglied verpflichtet, im darauffolgenden Jahr noch dem Verein anzugehören. Bei vorzeitigem Austritt müssen die Meldekosten zurückgezahlt werden.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung vom Abteilungsleiter darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung der Kickertische sowie anderer Einrichtungen innerhalb der Vereinsräume durch Nichtmitglieder wird eine Gebühr in Höhe des halben Monatsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds pro Person und Tag erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Bank : Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ : 57761591
Konto : 0523807700
IBAN : DE25 5776 1591 0523 8077 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich per E-Mail oder Postbrief zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss mindestens **sechs Wochen** vor dem 31.12. eines Jahres bei einem aktuellen Vorstandsmitglied eingegangen sein.

§ 7 Sonstiges

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist gültig ab dem 01. Januar 2020.